

Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10262/26

LIMITE

**CORLX 588
CFSP/PESC 861
EPF AM 88
COPS 336
POLMIL 228
CSDP/PSDC 364
EUMC 220
CSC 386
COAFR 173**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2025/2377 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo
--------	--

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2025/2377 über eine Unterstützungsmaßnahme
im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität
zur Unterstützung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. November 2025 den Beschluss (GASP) 2025/2377¹ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) zur Unterstützung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo eingerichtet wurde.
- (2) Die Mittelverwaltung dieser Unterstützungsmaßnahme sollte von direkter zu indirekter Mittelverwaltung geändert werden, da der durchführende Akteur nun die erforderlichen Bedingungen erfüllt.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2025/2377 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2025/2377 des Rates vom 24. November 2025 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (ABl. L, 2025/2377, 25.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2377/oj>).

Artikel 1
Änderung des Beschlusses (GASP) 2025/2377

Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2025/2377 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 dieses Beschlusses genannten Tätigkeiten erfolgt durch *Économat des Armées*.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
